

Präventive Testung auf SARS-CoV-2

§4 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Testung von Personal in Einrichtungen im Sinne der RVO: Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
<p>Regelmäßige präventive Testung des Personals in Einrichtungen des Gesundheitswesens¹</p> <p>¹Einrichtungen im Sinne der RVO sind Krankenhäuser, Einrichtung für ambulantes Operieren, Rehakliniken, Dialyseeinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, ambulante Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen (stationär und teilstationär), Rettungsdienst, Tageskliniken, Obdachlosenunterkünfte, ambulante Hospizdienste, spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, Asylunterkünfte</p>	<p>Ausschließlich die Ziffer 98908 für die Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest) – max. 9,00 Euro bis zum 31.03.2021 (ab dem 01.04.2021 max. 6,00 Euro)</p> <p>Achtung: Bei der präventiven Testung des Personal in Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (Physio, Ergo etc.) und stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe können die Sachkosten nach der Ziffer 98908 und der Abstrich nach der Ziffer 98905 (15,00 Euro) abgerechnet werden.</p> <p>Testungen von Personal in Einrichtungen (Arztpraxen – Zahnarztpraxen - Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe - Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden und Rettungsdienste) können für jeden Einzelfall <u>mindestens</u> einmal pro Woche durchgeführt werden.</p>
<p>Testverfahren: Antigen-Labortest (Beauftragung erfolgt über das Muster OEGD) / PoC-Antigentest (Schnelltest); siehe Nationale Teststrategie Bis zur Bereitstellung des Muster OEGD kann das Muster 10C unter Angabe „Testung nach §4 der TestV“ genutzt werden!</p>	

zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> **freiwillige Teilnahme**

vor Aufnahme in eine Einrichtung *	Abrechnung / Vergütung
<p>Anspruchsberechtigung</p> <p>betrifft alle Personen vor Aufnahme in / vor Betreuung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhaus ¹ - Einrichtungen für ambulantes Operieren (vor amb. OP) ² - Rehaeinrichtungen - Dialyseeinrichtungen - Pflegeeinrichtungen (stationär und teilstationär) ³ - Behindertenwohnheim - Ambulante Pflegedienste (auch SAPV + amb. Hospizdienst) - Ambulante und stationäre Dienste der Eingliederungshilfe - Tagesklinik - Obdachlosenunterkünfte - Asylunterkünfte <p><small>¹ Stationäre Aufnahme unabhängig der Fachrichtung (auch Palliativstation)</small></p> <p><small>² Testung vor ambulanten Eingriffen</small></p> <p><small>³ auch ähnliche Einrichtungen mit einbegriffen (z.B. Hospiz)</small></p>	<p>Ziffer 98905 Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung 15,00 Euro</p> <p>ggf. Ziffer 98906 Haus- Heimbefuch inkl. Wegekosten (1 Mal je Abstrichentnahme) nach Vereinbarung zwischen dem MSGFuF und der KVS – 30,00 € <i>Die Ziffer 98906 ist nicht neben den Hausbesuchs-GOPen des EBM berechnungsfähig!</i></p> <p>ggf. Ziffer 98908 für die Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest) – max. 9,00 Euro bis zum 31.03.2021 (ab dem 01.04.2021 max. 6,00 Euro)</p> <p>Die Testungen können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden.</p>
<p>Testverfahren: PCR-Testung/Antigen-Labortest (Beauftragung erfolgt über das Muster OEGD) / PoC-Antigentest (Schnelltest); siehe Nationale Teststrategie</p> <p>Bis zur Bereitstellung kann das Muster 10C unter Angabe „Testung nach §4 der TestV“ genutzt werden!</p>	

Hinweise		
<p>Die Mitteilung des Testergebnisses erfolgt über das Labor an den auftragserteilenden Vertragsarzt und gegebenenfalls an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt und einer Übermittlung des Testergebnisses an den App-Server zugestimmt hat.</p>	<p>Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten - innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.</p>	<p><u>ICD-Kodierung:</u> Z00.0G und U99.0G für die Veranlassung des Tests Negatives Ergebnis: keine zusätzliche Kodierung Positives Ergebnis: zusätzlich U07.1G und Z22.8G</p> <p><u>Nicht-GKV-Versicherte:</u> Abrechnung über Kostenträger 73840 (RVO/Ministerium)</p>

Positive PoC-Antigentests (Schnelltest) müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden! Die bestätigende Diagnostik ist nach der TestV über die Ziffer 98905 abzurechnen (Muster OEGD). Ebenso besteht bei jedem positivem PCR-Test der Anspruch auf eine Variantenbestimmung nach §4b der TestV.

Die Beschaffung der PoC-Antigentests erfolgt durch die Praxis - Link zu den verfügbaren Schnelltests: https://www.bfarm.de/DE/Home/home_node.html

zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> **freiwillige Teilnahme**